



24/SN-38/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 9. Februar 1984

G. Z. 2343/82

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen;
Zu Zl. 234.000/130-8/83 des Bundesministeriums
für Wissenschaft und Forschung

Dr. Wauer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	4P 1983
Datum:	15. FEB. 1984
Verz. d. B.	1984 -02- 16

Fromm

Sehr geehrte Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. November 1984, Zl. 234.000/130-8/83 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
 Hofrat DDr. SKROVANEK
 Generalsekretär

25 BEILAGEN



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 9. Februar 1984

G. Z. 2343/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen.
GZ. 234.000/130-8/83

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüßen die Intention des Entwurfes, eine Verwaltungsvereinfachung dadurch herbeizuführen, daß die bisherige Doppelgleisigkeit der "Berufsreifeprüfung" einerseits und der "Studienberechtigungsprüfung" andererseits behoben werden soll.

Allerdings sollten einige egalitäre Elemente, die eher von sozialen als von wissenschafts- und bildungspolitischen Überlegungen motiviert zu sein scheinen, noch Gegenstand eingehender Diskussionen werden.

Vor allem die gegenwärtige und wohl auch strukturelle Situation am österreichischen Arbeitsmarkt spricht gegen weitere Anreize zur Absolvierung ingenieurwissenschaftlicher Studien, weshalb eine strenge Handhabung der Zulassungsvoraussetzungen gerade in diesen Bereichen unbedingt notwendig sein wird. In diesem Zusammenhang ist sehr zu bedauern, daß eine Mitwirkung der Ingenieurkammern bei der Vollziehung dieses Gesetzes nicht vorgesehen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 (Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission):

Die Qualifikationserfordernisse des Mitgliedes gem. § 2 (1) Z.2 erscheinen uns nicht ausreichend definiert. Es ist nicht

einzu sehen, warum dieses Mitglied nicht auch in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen kann. Viel wichtiger als das formale Dienstverhältnis wäre freilich die dem Studium entsprechende Tätigkeit dieses Kommissionsmitgliedes.

Angesichts der steigenden Bedeutung der Ingenieurwissenschaften für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung muß die Handhabung eines starren Sozialpartnerprinzipes bei der Zusammensetzung bundesgesetzlicher Kollegialorgane als fragwürdig und nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Wir fordern daher mit allem Nachdruck, einen Vertreter in diese Kommission entsenden zu können.

Zu § 3 (Geschäftsführung der Studienberechtigungskommission)

Je nach dem, ob der Entwurf mehr einem Ressortprinzip oder einer weiteren Demokratisierung auf Universitäts- und Hochschulebene zuneigen will, sollten zum Vorsitzenden (Stellvertreter) entweder nur Mitglieder gem. § 2 (1) Z.1 oder alle Mitglieder der Kommission wählbar sein. Die Einbeziehung des Mitgliedes unter § 2 (1) Z.2 bei Ausschluß aller anderen Mitglieder wäre sachlich zu undifferenziert.

Zu § 5 (Zulassungsvoraussetzungen)

Grundsätzlich werden sich die Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer nach bilateralen und multilateralen Abkommen zu richten haben. Unverständlich ist uns jedoch die Bestimmung, wonach gem. Z.3 die österreichische Staatsbürgerschaft Zulassungsvoraussetzung sein soll, andererseits aber auch Ausländer unter bestimmten Bedingungen wie Österreicher zuzulassen sind.

So verdienstvoll die im Abs.2 angeführten Tätigkeiten ohne Zweifel sind, so steht diese Regelung dennoch in Widerspruch zu der Absicht des Entwurfes, Menschen, die sich im Berufsleben (studienrichtungsbezogen) bewährt haben, den Zugang zum Universitäts- und Hochschulstudium zu ermöglichen. Die Aufnahme dieser Ersatztätigkeiten als Voraussetzung wäre jedenfalls problematisch.

Zu § 6 (Zulassungsverfahren)

Der letzte Satz im Abs.1 ist unverständlich: Der Versuch eines Bewerbers kann sich doch wohl nicht darauf gerichtet haben, "eine Studienberechtigungsprüfung erfolglos abzulegen".

Zu § 8 (Prüfungsfächer)

Die technischen, montanistischen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sollten getrennt von den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen geregelt werden. Für ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen wäre Mathematik allein ohne

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z. 2343/83****BLATT 3**

Zweifel nicht ausreichend. Es sollte etwa heißen: Naturwissenschaftliche Grundlagen und Mathematik.

Zu § 19 (Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten)

Gegen entgeltliche Lehraufträge besteht kein Einwand. Die Mitgliedschaft in den Kommissionen und im Beirat sollte jedoch ein unbesoldetes Ehrenamt sein.

Zu § 22 (Beirat für die Studienberechtigungsprüfung)

Auch hier ersuchen wir mit Entschiedenheit, einen Vertreter der Bundes-Ingenieurkammer in den Beirat aufzunehmen.

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme haben wir dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

PROF. DIPL. ING. DR. KURT KOSS

(Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt KOSS)

